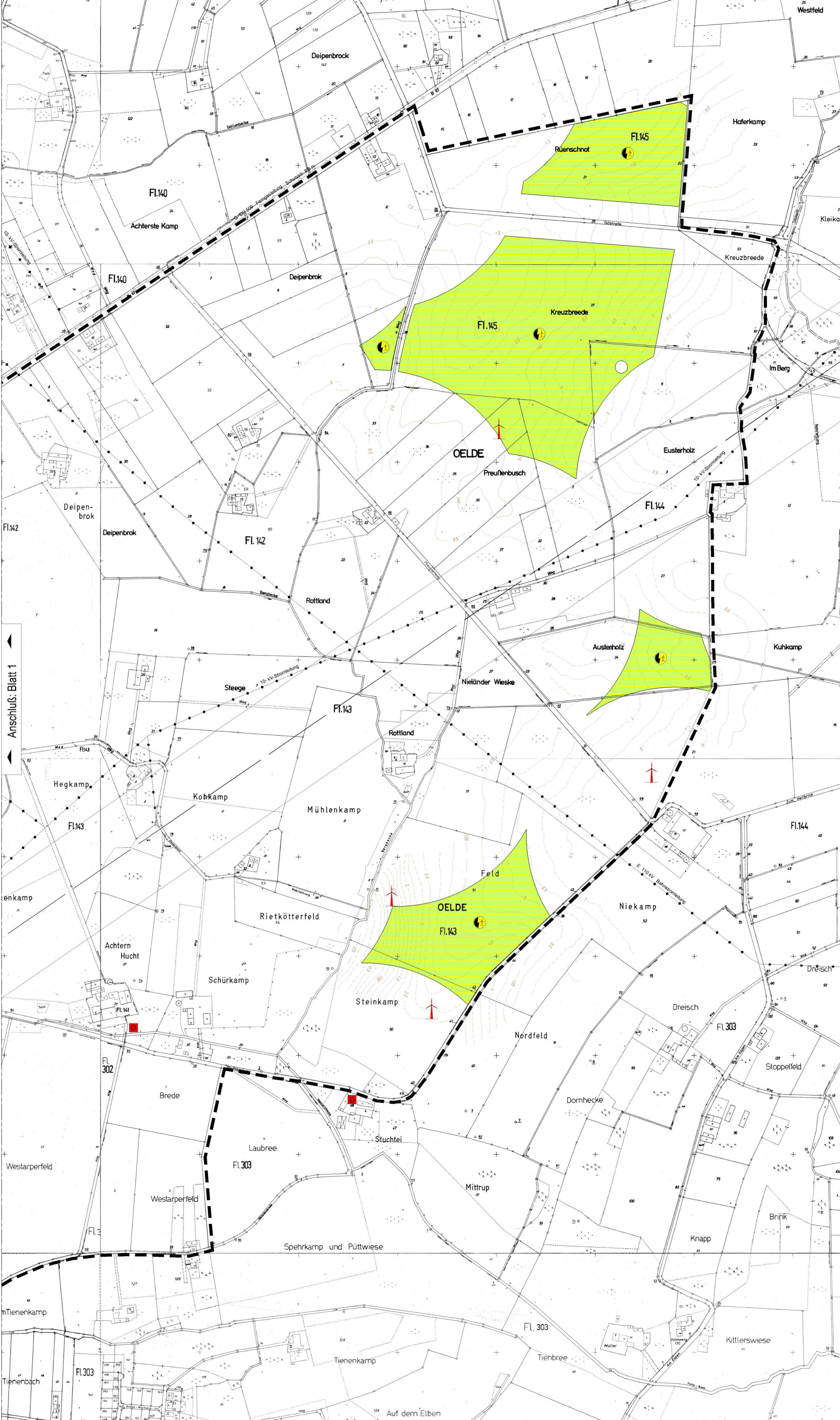
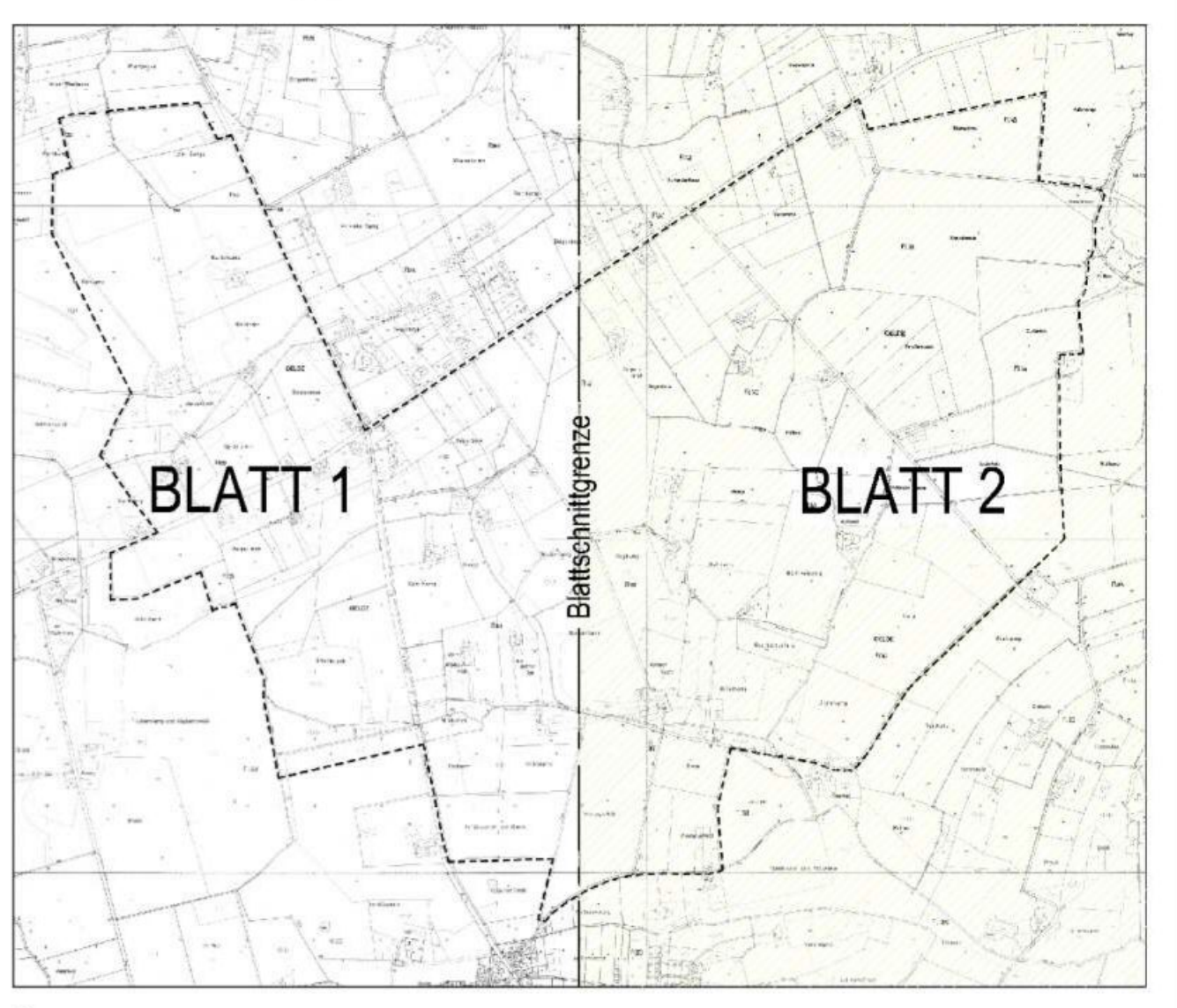




Anschluß: Blatt 1

Dieser Bebauungsplan besteht aus 2 Kartenblättern !



Übersichtsplan Blattschnitt - ohne Maßstab

LEGENDE

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 7 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 Abs. 7 BauGB
- Flächen für die Landwirtschaft mit überlagernder Festsetzung Fläche für Versorgungsanlagen - Zweckbestimmung Windenergieanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Nr. 12 BauGB
- Flächen für die Landwirtschaft mit überlagernder Festsetzung Fläche für Versorgungsanlagen - Zweckbestimmung Windenergieanlagen - siehe jeweilige Festsetzungen

Nachrichtliche Übernahmen

- Unterirdische Versorgungslinie Art. siehe Bezeichnung
- Oberirdische Versorgungslinie Art. siehe Bezeichnung
- Richtfunktrasse Schutzstreifen beidseitig je 100 m
- Bauwerk

Besandsangaben

- Katastergrenzen
- Flurstücksgrenzen
- Höhenlinien über NN
- Vorhandene Windenergieanlage

Textliche Festsetzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 und Nr. 18 BauGB

ERRICHTUNG VON WINDENERGIEANLAGEN:

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich notwendiger Nebenanlagen ist im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nur innerhalb der als Flächen für die Landwirtschaft mit überlagernder Festsetzung Fläche für Versorgungsanlagen - Zweckbestimmung Windenergieanlagen - ausgewiesenen Bereiche zulässig.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist zur Reduzierung schädlicher Umwelteinwirkungen folgendes zu beachten:

1. **Freiwilliger Schutzantrag**
Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass von Windenergieanlagen kein periodischer Schalleintrag (in wiederkehrender Verschmutzung des direkten Sonnenlichts durch die Horizontalen) an den maßgeblichen Immissionsorten (Aufenthaltsorten und -spitzen) zwischen 6.00 und 22.00 Uhr direkt in das Gelände grenzen der Anlagen, wie (Ferien-, Bäume, etc.) verursacht wird.
2. **Lärmemissionen**
Die von Windenergieanlagen verursachten Lärmemissionen dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten (Aufenthaltsorten) analog zu den Grenzwerten für Mischlärm folgende Werte - einheitlich nach TA-Lärm - nicht überschreiten:
tags: 60 dB (A)
nachts: 45 dB (A)
Hierbei ist die Vorbelastung durch nicht betriebene Anlagen zu berücksichtigen (Diese Werte gelten für die Immissionsorte im Außenbereich). Eine sog. "Eigenschallung" oberhalb dieser Richtwerte ist nicht zulässig.

Gem. § 86 Abs. 1 und 4 BauO NW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

HOHE BAULICHER ANLAGEN:

Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen (Nebenteile zuzüglich Rotordurchmesser) darf 100 m bezogen auf vorhandene Gebäude nicht überschreiten.

AUSSEHENS- GESTALTUNG:

Windenergieanlagen sind als rechtsdrehende dreiflügelige Luv-Läufer Anlage mit Horizontalachse und runden Turm zu errichten. Der Turm ist als zylindrische oder konische Röhre ohne zusätzliche Aufbau, Plattformen etc. zwischen Sohle und Gondel auszubilden. Die Anordnung von Stütz- und Empfängeranlagen, die nicht der Eigenversorgung der Windenergieanlagen dienen, sind nur ausnahmsweise in Abstimmung mit der Stadt Oelde zulässig.

Zur Schonung des Landschaftsbildes sind bei der Aufstellung für alle Bauwerke nur weiße, hellgelbe oder hellgraue Farben zulässig. Hierbei sind die Oberflächen so herzustellen, dass Spiegelungen oder Reflexionen nicht entstehen.

Eine für die Flugsicherung oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften ggf. notwendige Beleuchtung ist so zu errichten, dass sie in einem Winkel > 30° zur Horizontalen nach oben ausgerichtet ist und kein Blend- oder Streulicht unterhalb dieses Winkels abgibt. Lichterleuchtungen oder Lichtpunkte sind nicht zulässig, die Beleuchtung oder Beleuchtung mehrerer Windenergieanlagen ist aufeinander abzustimmen.

Wertarbeiten an den Windenergieanlagen sind unzulässig.

Die Drehzahl des Rotors darf 20 U/min nicht überschreiten.

Gem. § 9 Abs. 1a BauGB

ZUORDNUNG VON FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH:

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Einzelfall im Rahmen der Errichtung der Windenergieanlagen zu entschärfen und - soweit möglich - innerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes auszugleichen. Sollten die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen nicht innerhalb dieses Bebauungsplans durchgeführt werden können, werden diese gegen Aufwandsentschädigung im Rahmen des "Ökokontos" der Stadt Oelde ausgeglichen.

Hinweise und Empfehlungen

* Historische Bodenfunde sowie Funde von kulturhistorischen Wert sind nach den Bestimmungen der §§ 15 und 18 des Denkmalschutzgesetzes NW bei der Stadt Oelde als Untere Denkmalbehörde meldungspflichtig.

Errmächtigungsrundlagen

§§ 5 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GOW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 886/S. 90) NW 2023, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.04.2023 (GV. NW. S. 254).

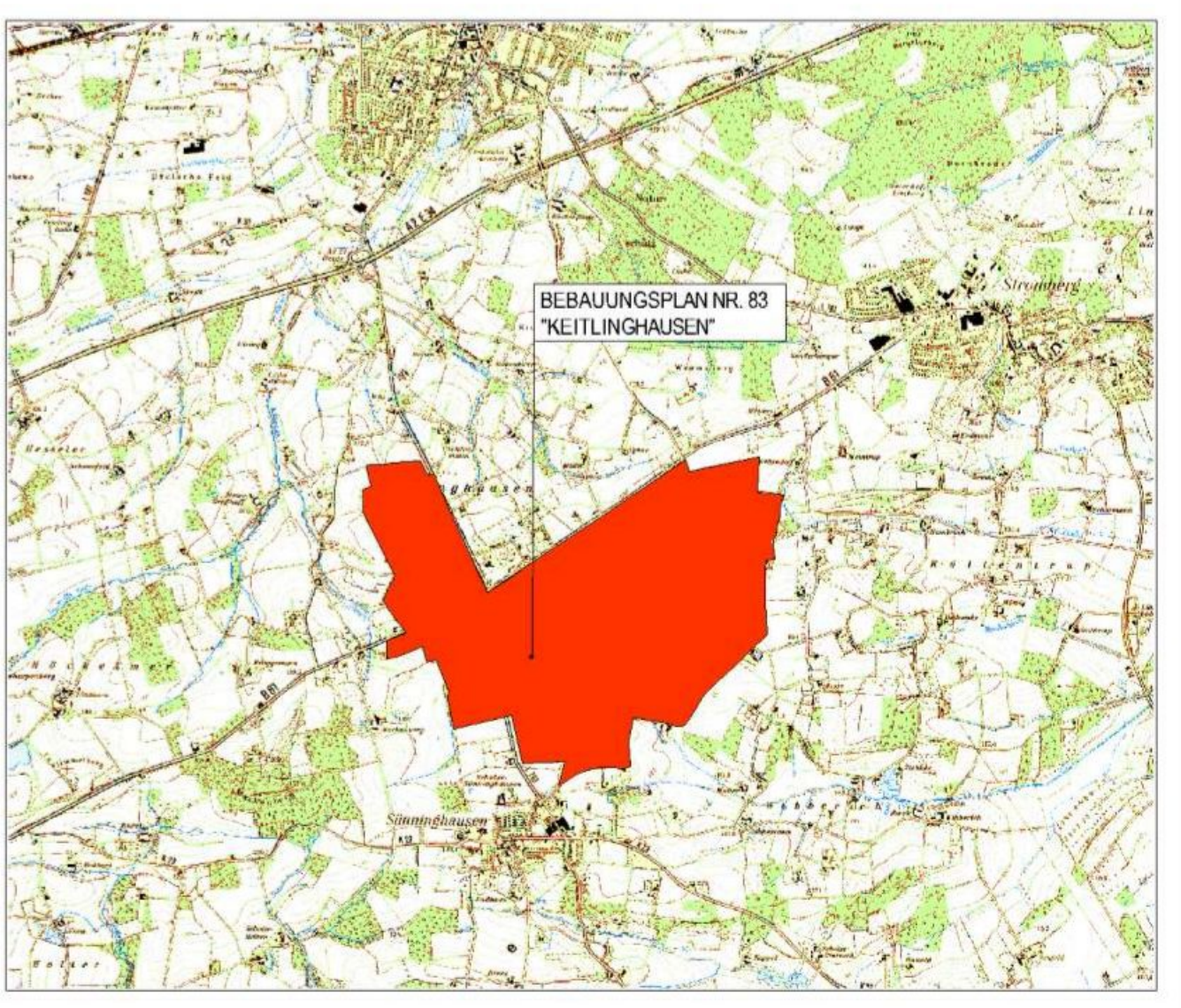
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.2022 (BGBl. I S. 2855).

Bauordnungsverordnung (BauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1996 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) vom 01.03.2000 (GV. NW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NW. S. 439, 445) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB.

Planzonenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 56).

Dieser Bebauungsplan Nr. 83 "Keitlinghausen" ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom 20.11.2020 aufgestellt worden.		Für den Entwurf: Stadt Oelde Planung und Stadtentwicklung	
Oelde, den		Oelde, den	
Bürgermeister	Schriftführer	Techn. Beigeordneter	
Die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat am - 2023 als Bürgerversammlung stattgefunden.		Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Oelde hat am 2023 gem. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 83 "Keitlinghausen" einschließlich der Begründung beschlossen.	
Oelde, den		Oelde, den	
Techn. Beigeordneter		Bürgermeister	Schriftführer
Der Bebauungsplan Nr. 83 "Keitlinghausen" einschließlich der Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom - 2023 bis - 2023 einschließlich zu jedermann Einsichtnahme öffentlich ausliegen.		Der Rat der Stadt Oelde hat nach Prüfung der Anmerkungen gem. § 10 BauGB diesen Bebauungsplan Nr. 83 "Keitling- hausen" am - 2023 als Sitzung beschlossen.	
Oelde, den		Oelde, den	
Bürgermeister		Bürgermeister	Schriftführer
Dieser Bebauungsplan Nr. 83 "Keitlinghausen" liegt mit der Begründung gem. § 10 BauGB ab dem - 2023 öffentlich aus. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom - 2023 tritt dieser Bebauungsplan gem. § 11 BauGB in Kraft.			
Oelde, den			
Bürgermeister			



ÜBERSICHTSPLAN M 1:50000

Verordnung zur Teilung des Gebietes Nr. 1/2004, Verordnungsamt des Landratsamtes Nordrhein-Westfalen vom 14.08.2004 (234/04)



BEBAUUNGSPLAN Nr. 83 "KEITLINGHAUSEN" - Blatt 2 von 2

Gemarkung: Oelde
Flur: 126, 137, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 302 und 303
Verfahrensstand: Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Maßstab: 1:2500

Datename: BP-83-version004.dwg - Stand 11/03 - Gez. ra